

# Richtlinie für Vernetzungsprojekte im Kanton Glarus

auf der Grundlage der Direktzahlungsverordnung  
(DZV, SR 910.13)

## Gültigkeit:

ab dem Jahr 2015 für

- neu erstellte Vernetzungsprojekte, sowie
- bereits bestehende Projekte, wenn sie angepasst oder verlängert werden

vom Bundesamt für Landwirtschaft am 7. Oktober 2015 genehmigt

## Impressum

Richtlinien für Vernetzungsprojekte im Kanton Glarus

Autoren:

Abteilung Landwirtschaft, Kanton Glarus

unter Mitarbeit von

Schlitner Landschaftsplanung, Vordere Ferneggstrasse 3, 8824 Schönenberg/ZH

Herausgeber:

Volkswirtschaft und Inneres, Landwirtschaft, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus, 2015

Abbildungen:

Seite 5: *Agrodiaetus damon*, Grünblauer Bläuling, [www.butterflies.de](http://www.butterflies.de)

Seite 6: *Zootoca vivipara*, Bergeidechse, [www.herpetofauna.at](http://www.herpetofauna.at)

Seite 7: *Parnassius mnemosyne*, Schwarzer Apollo, [www.lepidopedia.de/](http://www.lepidopedia.de/)

Seite 8: *Phoenicurus phoenicurus*, Gartenrotschwanz, by Blickwinkel-McPhoto, [www.birdlife.at](http://www.birdlife.at)

Seite 9: *Chorthippus montanus*, Sumpfgrashüpfer, <http://artengalerie.makro-forum.de/>

Seite 10: *Aricia artaxerxes*, Sonnenröschen-Bläuling, [www.anythingbutcommon.nl](http://www.anythingbutcommon.nl)

Seite 11: *Triturus alpestris*, Bergmolch, <https://naturfotografen-forum.de>

Seite 12: *Acrocephalus palustris*, Sumpfrohrsänger, [www.naturfotografie-digital.de](http://www.naturfotografie-digital.de)

Seite 13: *Gryllus campestris*, Feldgrille, <http://denbourge.free.fr>

Seite 14: *Emberiza cirlus*, Zaunammer, <http://ibc.lynxeds.com/>

## Inhalt

1	Vorwort .....	4
2	Organisation und Projektleitung .....	5
3	Anforderungen an die Projektausarbeitung.....	6
3.1	Projekt-Perimeter .....	6
3.2	Darstellung des Ist-Zustandes .....	6
3.3	Festlegung der Ziele .....	7
3.4	Darstellung des Soll-Zustandes .....	9
3.5	Umsetzungskonzept .....	10
4	Projektdurchführung .....	11
4.1	Beratung .....	11
4.2	Bewirtschaftungsvereinbarungen .....	11
4.3	Berichterstattung .....	12
5	Weiterführung des Projekts .....	13
6	Praktisches Vorgehen und Termine .....	14
6.1	Arbeitsschritte bei der Projektarbeit.....	14
6.2	Termine .....	14
7	Anhang .....	16
7.1	Beiträge für Vernetzungsflächen (Stand 2015) .....	16
7.2	Aufwertungsmassnahmen zur Förderung von Ziel- und Leitarten .....	17
7.3	Checkliste für die Prüfung von Vernetzungsprojekten im Kanton Glarus.....	20
7.4	Merkblatt Koordination „Vernetzung und NHG“ .....	22

## 1 Vorwort

Mit einem Vernetzungsprojekt und den dadurch ausgelösten Zusatzbeiträgen für die Bewirtschafter soll die Artenvielfalt auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche erhalten und erhöht werden. Naturnahe Flächen sollen so angelegt und bewirtschaftet werden, dass die regionale landschaftstypische Lebensraumvielfalt und die Vernetzung dieser Lebensräume gefördert werden.

Gestützt auf die Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 23. Oktober 2013 gewährt der Bund Beiträge für Flächen, die in einem vom Kanton genehmigten Vernetzungsprojekt als beitragsberechtigt ausgewiesen sind. Die vorliegenden Richtlinien bauen auf den Mindestkriterien des Bundes auf und definieren die Anforderungen an Vernetzungsprojekte im Kanton Glarus. Die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung (bes. Art. 61, 62 u. Anhang 4 B) sowie die Vollzugshilfe Vernetzung des Bundesamts für Landwirtschaft geben die Grundlagen vor, wie Vernetzungsprojekte geplant und umgesetzt werden. Diese Kantonale Richtlinie konkretisiert das Vorgehen für Projekte im Kanton Glarus. Sie musste gestützt auf Art. 115, Abs. 8 der DZV überarbeitet werden.

Die Richtlinie für Vernetzungsprojekte ist für die Gesuchsbeurteilung und -genehmigung sowie für die Kontrollen und Weiterführung von Projekten im Kanton Glarus verbindlich.

Glarus, 30. März 2015



Marco Baltensweiler  
Abteilungsleiter



## 2 Organisation und Projektleitung

Die Initiative für die Durchführung von Vernetzungsprojekten sollte von den Landwirten ausgehen. Die breite Abstützung bei den Bauern vor Ort ist wichtig, weil in Vernetzungsprojekten Ziele verfolgt werden, die nur mit überbetrieblichen Massnahmen zu erreichen sind.

Für jedes Projekt muss eine **Projekträgerschaft** gebildet werden. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören

- Projektleitung, Koordination der Projektaktivitäten
- Verantwortung für die Ausarbeitung und Umsetzung
- Auftragserteilung an Dritte (z.B. Ausarbeitung des Projekts und Erstellung des Berichts zur Genehmigung)
- Verwaltung der Finanzen, Budgetkontrolle
- Kommunikation mit Ämtern, Landwirten und mit der Öffentlichkeit.

In der Trägerschaft müssen Landwirte aus dem Projektgebiet vertreten sein. Im Idealfall sind auch Vertreter der Standortgemeinde dabei, damit die Verbindung zu den Fachpersonen des kommunalen Bereichs der Forst- und Landwirtschaft sichergestellt wird. Weitere Interessengruppen, Organisationen oder Vereine können ebenfalls der Trägerschaft zugehörig sein.

Die Ausarbeitung des Projekts erfordert Fachkenntnisse in den Bereichen des Naturschutzes und der Landwirtschaft sowie Erfahrung in der Projektleitung. Es bewährt sich, wenn die Trägerschaft ein qualifiziertes Planungsbüro mit der fachlichen Projektausarbeitung und der Beratung der Landwirte beauftragt.

Unter dem Ziel einer effizienten und kostengünstigen Administration der Vernetzungsprojekte strebt die Abteilung Landwirtschaft längerfristig an, den Glarner Bauernverband als Trägerschaft zu gewinnen.



### 3 Anforderungen an die Projektausarbeitung

Die Umsetzung eines Vernetzungsprojekts und die Auszahlung der Beiträge setzen eine Genehmigung des Projekts durch die Abteilung Landwirtschaft des Kantons voraus.

Die einzureichenden **Projektunterlagen** bestehen aus drei Teilen:

- Projektbericht
- Plan Ist-Zustand
- Plan Soll-Zustand

#### 3.1 Projekt-Perimeter

Das Projektgebiet ist räumlich klar abzugrenzen. Die Festlegung des Perimeters ist im Bericht zu begründen. Optimal sind grössere, zusammenhängende Naturräume, welche sich über mehrere Ortschaften erstrecken können.

Administrative Grenzen, z.B. das Gebiet einer bestimmten Gemeinde, können ebenfalls den Perimeter bestimmen, die naturräumlichen Kriterien sind jedoch prioritär zu behandeln.

Grundsätzlich kann auch eine Gruppe von Landwirten auf ihrer Nutzfläche einen Perimeter bilden. In diesem Fall muss die Grösse der Perimeterfläche unter Berücksichtigung der Projektziele vorgängig mit den kantonalen Fachstellen geklärt werden (Abt. Landwirtschaft und Abt. Umweltschutz und Energie).

Innerhalb eines Perimeters werden Beiträge nur für Flächen ausgerichtet, die der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) zugehörig sind. Bei der Festlegung der Projektziele und der Perimetergrenze sind jedoch die angrenzenden Naturräume miteinzubeziehen.

Während der Laufzeit kann das Projektgebiet durch zusätzliche Betriebe und Flächen ergänzt werden.

#### 3.2 Darstellung des Ist-Zustandes

Auf dem „**Plan-Ist-Zustand**“ sind mindestens die folgenden Elemente einzuzeichnen:

- Grenzen des Projektperimeters
- landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)
- Biodiversitätsförderflächen (BFF nach Qualitätsstufen gemäss DZV kategorisiert)
- in den Naturschutz-Inventaren des Bundes und des Kantons aufgeführte Objekte:
  - kantonales Landschaftsverzeichnis
  - Hoch-, Flachmoore, Moorlandschaften,
  - Trockenwiesen- u. weiden,
  - Auen, Amphibienlaichgebiete,
  - Vorkommen bestimmter Tagfalter-, Amphibien-, Fledermaus- u. Vogelarten
- kommunale und kantonale Richtplananweisungen
- andere lokal kartierte naturnahe Objekte, sofern sie für das Projekt relevant sind
- Sömmerungsgebiet, Wald, Gewässer, Grundwasserschutzzonen, Bauzonen

Der Plan ist in einem Massstab zwischen 1:5'000 und 1:10'000 darzustellen.



Der Ausgangszustand ist im Bericht mittels einer Charakterisierung der Landschaften kurz zu beschreiben.

Die Analyse des Ausgangszustandes umfasst auch die Beschreibung und Beurteilung der Qualität und Quantität der vorhandenen Biodiversitätsförderflächen (BFF) und führt zur Bezeichnung von **Defiziträumen**. Diese sind ebenfalls im Plan darzustellen.

**Synergien mit anderen Projekten:** Zur Beschreibung des Ist-Zustandes gehört die Abklärung, ob im Projektgebiet oder an dieses angrenzend weitere wesensverwandte Projekte laufen oder sich in Planung befinden. Falls vorhanden, so sind diese zu erwähnen, Möglichkeiten von Synergien abzuklären und allfällige Zielkonflikte aufzuzeigen:

- Vernetzungsprojekte in angrenzenden Regionen, namentlich auch Projekte in benachbarten Kantonen (Koordinationsmöglichkeiten)
- Projekte zum Gewässerschutz (z.B. Ausscheidungen des Gewässerraumes, Gewässerrevitalisierung)
- Forstwirtschaftliche Projekte (z.B. Waldreservate, Waldrandbewirtschaftung)
- Wildtierprojekte (z.B. Wildtierkorridore, Artenförderung)
- weitere Natur- und Artenschutzprojekte (REN, TWW, regionale Projekte usw.)
- Landschaftsqualität (LQ): Im Kanton Glarus besteht ein flächendeckendes LQ-Projekt nach Art. 63 DZV. Die zugehörigen Informationen und bereits erhobenen Daten und Informationen werden zur Verfügung gestellt.

### 3.3 Festlegung der Ziele

Die Analyse des Ausgangszustandes führt zur Formulierung von Zielen inklusive der Festlegung der förderungswürdigen **Ziel- und Leitarten**.

Die Ziele sind für eine **Projektlaufzeit von 8 Jahren** zu definieren.

Ziele von NHG-Vereinbarungen sind grundsätzlich übergeordnet. Allfällige Widersprüche zwischen NHG- und Vernetzungszielen sind während der Projektausarbeitung darzulegen und auszuräumen.

**Feldbegehungen:** Die Charakterisierung des Naturraumes, die Erfassung des Ausgangszustandes und die Formulierung der Ziele können nur dann fachlich korrekt vorgenommen werden, wenn das Gebiet auch begangen worden ist. Feldbegehungen sind zumindest bei der Projektausarbeitung sowie nach Ablauf des Projekts resp. vor einer Verlängerung durchzuführen.

Das **Vorkommen der Ziel- und Leitarten** ist qualitativ mit Ortsangabe zu belegen (Vorkommen „ja“/„nein“).

Beim Erfassen des Ausgangszustandes mit der Absicht, anschliessend Ziele zu formulieren, ist das Artenvorkommen durch eigene Erhebungen anlässlich der Feldbegehungen oder durch aktuelle, protokollierte Nachweise von Dritten zu dokumentieren (z.B. Naturschutzfachstelle, lokale Organisationen, Inventare), sofern die Daten nicht älter als 8 Jahre sind.

#### Was sind Ziel- und Leitarten?

**Zielarten** sind gefährdete Arten, deren Lebensraumansprüche im Projektgebiet mit spezifischen Massnahmen verbessert werden müssen.

**Leitarten** sind für einen Lebensraum typische Indikator-Arten, deren Lebensraumansprüche während des Projekts zu erhalten oder zu verbessern sind.

Falls in einem Landschaftsraum oder in einem Teilgebiet des Projektperimeters keine Zielarten vorkommen, sind Lebensraumentwicklung und Leitarten so festzulegen, dass das Etablieren von potentiell möglichen Zielarten begünstigt wird.



Die Auswahl der Ziel- und Leitarten kann unter Berücksichtigung von Datenquellen zu Flora und Fauna vorgenommen werden, z.B. Centre Suisse de Cartographie de la Faune (CSCF), Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (KARCH), Info-Flora Schweiz, Vogelwarte Sempach, Agroscope.

*Bei der Auswahl der Zielarten ist die Kantonale Naturschutzfachstelle miteinzubeziehen.*

Diese Konsultation der Naturschutzfachstelle ist sowohl bei der erstmaligen Festlegung von Zielarten bei neuen Projekten als auch bei der Überprüfung der Zielarten im Fall der Weiterführung von bereits bestehenden Projekten obligatorisch.

Es sind jeweils mindestens drei Arten aus drei verschiedenen Artengruppen zu formulieren.

Bei den Projektzielen wird zwischen **Wirkungszielen** und **Umsetzungszielen** unterschieden.

Die Ziele müssen nach der „SMART“-Regel formuliert sein:

**Spezifisch** → auf den betreffenden Naturraum bezogen, eindeutig und präzise

**Messbar** → der Erfolg muss nach festgelegten Kriterien überprüfbar sein

**Attraktiv** → positive, motivierende aktionsorientierte Auswahl und Formulierung

**Realisierbar** → das Ziel darf hochgesteckt, seine Erreichbarkeit muss aber realistisch sein

**Terminiert** → für die Zielerreichung besteht eine zeitliche Vorgabe.

### **Wirkungsziele (biologische Ziele):**

Die Wirkungsziele konkretisieren die Förderung der botanischen und faunistischen Vielfalt anhand der **Ziel- und Leitarten**. Für die ausgewählten Arten ist festzulegen, wo (Lokalisierung des Gebietes innerhalb des Projektperimeters) und auf welche Weise sie gefördert oder erhalten werden. Die Auswahl der Ziel- und Leitarten ist im Bericht zu begründen. Arten von lokaler oder regionaler Bedeutung sind prioritär zu berücksichtigen.

Artenförderungsmassnahmen im Projektperimeter, die im Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) geregelt sind, sind in das Vernetzungsprojekt derart zu integrieren, dass Synergien genutzt werden und die Wirkung verbessert wird. Mit Feldbegehungen wird bei Projektende oder vor einer Verlängerung überprüft, ob die ausgewählten Arten im Vernetzungsperimeter vorkommen.

### **Quantitative Umsetzungsziele (Flächenziele):**

Die Umsetzungsziele leiten sich aus den Wirkungszielen ab. Sie bezeichnen die konkret notwendigen Umsetzungsschritte, z.B. den **Bedarf an Biodiversitätsflächen**, deren Typ, ungefährer oder minimal notwendiger Flächenbedarf und Qualitätsanforderungen, ihre bevorzugte Lage und zusätzliche **Bewirtschaftungsmassnahmen**.

Zu den Aufwertungs- und Bewirtschaftungsmassnahmen, welche immer auf die Ansprüche von Leit- und Zielarten auszurichten sind, können beispielsweise gehören:

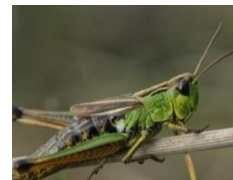
- gestaffelter Schnitt, Verzicht auf Mähauflbereiter
- Stehenlassen von Altgrasstreifen

### **Ökologisch wertvolle Biodiversitätsförderflächen (BFF)**

befinden sich im Vernetzungsperimeter und erfüllen mindestens eines der folgenden Kriterien:

- erfüllen die Anforderungen der Qualitätsstufe II gemäss DZV
- die Bewirtschaftung wird mit zusätzlichen Aufwertungsmassnahmen zur Förderung definierter Arten oder der Artenvielfalt ergänzt (vgl. Anhang 7.2).
- werden als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet.





- Anlage von Lesesteinhaufen/-wällen, Ast-/Totholzhaufen
- Anbringen von Nistkästen für bestimmte Vogelarten in Hochstammobstgärten.

Im Anhang 7.2 sind mögliche Massnahmen aufgelistet. Die Grundlage bilden die in der Vollzugshilfe Vernetzung des BLW formulierten Massnahmen zur Förderung von verbreiteten Ziel- und Leitarten. Es können aber auch weitere zielgerichtete Bewirtschaftungsmassnahmen vorgesehen werden, sofern sie eine gleichwertige Wirksamkeit aufweisen und sofern sie zur spezifischen Förderung einzelner Ziel- oder Leitarten erforderlich sind. Die Beurteilung von abweichenden Massnahmen hat unter Beiziehung der Fachstelle für Naturschutz zu erfolgen.

Zusätzlich können **Einstiegsriterien** formuliert werden, welche von den teilnehmenden Landwirtschaftsbetrieben als Voraussetzung für die Projektteilnahme erfüllt werden müssen.

Bewirtschaftungsmassnahmen, die von den Vorgaben der Direktzahlungsverordnung abweichen, sind in folgenden Fällen möglich:

1. Sie bezwecken im Rahmen des Vernetzungsprojekts eine begründete Förderung bestimmter Ziel- und Leitarten oder der Artenvielfalt. Es ist in jedem Fall eine Bewilligung durch die Naturschutzfachstelle erforderlich. Mögliche Massnahmen:
  - a) Vorverlegung des erstmaligen Schnittzeitpunktes bei Wiesen
  - b) Abweichung bei der erstmaligen Nutzungsart bei Wiesen, z.B. Weidenutzung anstelle von Schnittnutzung: Es ist im Einzelfall ein spätester Weidezeitpunkt (erste Nutzung) und eine minimale Ruhezeit zwischen Beweidung und Mahd von mindestens 8 Wochen festzulegen.
2. Flächen, bei denen eine von der DZV abweichende Bewirtschaftungsmassnahme Bestandteil einer schriftlichen Nutzungs- oder Schutzvereinbarung nach dem NHG ist.

Ziele und Massnahmen sind mit bestehenden NHG-Vereinbarungen zu koordinieren, siehe dazu das Merkblatt der Abteilung Bau und Umwelt im Anhang 7.4.

Die folgende **übergeordnete Zielsetzung** ist für jedes Projekt verbindlich.

► **erste 8-Jahres-Periode eines Vernetzungsprojekts:**

Im Talgebiet sowie in den Bergzonen I und II bestehen mindestens 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) je Zone<sup>1</sup> aus **ökologisch wertvollen Biodiversitätsförderflächen**.

► **weitere Vernetzungsperioden:**

Pro Zone<sup>1</sup> bestehen mindestens 12 % (Talgebiet und Bergzone I) bis 15 % (Bergzonen II, III und IV) der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus Biodiversitätsförderflächen. Von diesen Biodiversitätsförderflächen gilt die Hälfte als **ökologisch wertvolle BFF**.

### 3.4 Darstellung des Soll-Zustandes

Ausgehend vom Plan des Ist-Zustandes ist aufzuzeigen, wie nach Ablauf der Projektdauer die naturnahen Flächen innerhalb des Projektperimeters miteinander vernetzt sein sollen. Es muss ersichtlich werden, in welchen Gebieten eine Aufwertung oder die Neuanlage von BFF angestrebt wird. Solche „Förder-“ oder „Massnahmengebiete“ sind im Soll-Plan darzustellen. Die Grenze dieser Gebiete muss nicht (parzellen-)scharf sein, es handelt sich vielmehr um Bereiche, deren effektive Ausdehnung sich erst bei der nachfolgenden Umsetzung ergibt.

<sup>1</sup> Zonen gemäss der landwirtschaftlichen Zonenverordnung des BLW. Umfasst eine Zone nur eine kleine Fläche, so kann sie in Bezug auf die Zielsetzung einer benachbarten, grösseren Zone zugeordnet werden



Die Massnahmen-/ Fördergebiete sind so zu kategorisieren und zu bezeichnen, dass einfach nachvollziehbar ist, welcher Schwerpunkt für ein Gebiet gesetzt wird (z.B. „Hochstammobstgärten“, „Feuchtbiotope“, „Heckengebiet“ „Waldrand“ usw.).

### 3.5 Umsetzungskonzept

Im Bericht ist die **Projektorganisation** namentlich aufzuführen:

- die Mitglieder der Trägerschaft (Organisationen / Personen)
- der Projektleiter
- die zuständige Stelle und die verantwortlichen Personen für die Projekt-Umsetzung, für die Beratung der Landwirte und die Kommunikation mit den Kantonalen Fachstellen.

Im Umsetzungskonzept ist darzulegen, wie die gesetzten Ziele (Soll-Zustand) erreicht werden sollen.

Es ist zu erläutern, wie die **Beratung** ausgestaltet werden soll, in welchen Gebieten welche **Bewirtschaftungsmassnahmen** („Einstiegs-“, oder „Zusatzkriterien“) Vorrang haben.

Es ist ausserdem das konkrete Vorgehen und der administrative Ablauf beim **Abschluss der einzelbetrieblichen Vereinbarungen** zu erläutern.

Im Umsetzungskonzept ist darzulegen, welche **Kosten** zu erwarten sind und wie die **Finanzierung** des Projektes sichergestellt wird. Die Kosten sind aufzugliedern (Planung, Ausarbeitung, Beratung, Auswertungen, Berichterstattung, weitere Administration o.ä.).

Die Höhe der flächenabhängigen **Vernetzungsbeiträge** richtet sich nach den Ansätzen der DZV (s. Anhang 7.1). Die Summe der Vernetzungsbeiträge im Projekt ist von der Anzahl der beteiligten Landwirte und den Vernetzungsflächen abhängig. Im Bericht ist tabellarisch darzulegen, wie hoch die jährlichen Vernetzungsbeiträge insgesamt voraussichtlich sein werden. Die Summe ist so aufzugliedern, dass der Bundes- und der Kantonsanteil an der Finanzierung ersichtlich sind.

Ein **Zeitplan** zeigt, wann welche Arbeitsschritte vorzunehmen und zu erledigen sind. Wichtige Etappen sind

- Beratungsaktivitäten
- Termine für den Abschluss von Vereinbarungen
- Einreichung von Unterlagen beim Kanton
- Erstellen des Zwischen- und Schlussberichts
- Zeitpunkte für:

#### Beiträge des Kantons für Vernetzungsprojekte:

Vorausgesetzt, dass die budgetierten Mittel dafür genügen, kann sich der Kanton an folgenden Kosten beteiligen:

- Ausarbeitung von neuen Vernetzungsprojekten
- Erstellung von Zwischen- und Schlussberichten im Rahmen der Beurteilung und Verlängerung laufender Projekte.

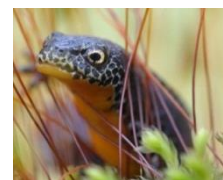
Der Kanton finanziert ausserdem die Vernetzungsbeiträge an die Landwirte mit einem Anteil gemäss Art. 61 DZV, sofern die bewilligten Kredite dafür ausreichen.

#### Anforderungen an Biodiversitätsflächen für Vernetzungsbeiträge

BFF innerhalb Vernetzungssperimeter, welche mindestens zwei der folgenden Kriterien genügen:

- erfüllen die Anforderungen der Qualitätsstufe II gemäss DZV
- die Bewirtschaftung wird mit zusätzlichen Aufwertungsmassnahmen zur Förderung definierter Arten ergänzt (vgl. Anhang 7.2).
- sie grenzen direkt an Gewässer oder an Waldrand
- sie bilden Pufferzonen von Biotopen nationaler Bedeutung oder von solchen des kantonalen Verzeichnisses
- werden gem. DZV als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet.

Im Vernetzungsprojekt können spezifische, weitergehende Konkretisierungen formuliert werden.



- Wirkungskontrollen
- Feldbegehungen
- Anlässen für die Öffentlichkeit usw.

## 4 Projektdurchführung

### 4.1 Beratung

Während der Umsetzung des Projekts gewährleistet die Projektleitung (Trägerschaft) die **Beratung** für die Landwirte.

Jeder Landwirt, der am Projekt teilnimmt, wird vor dem Abschluss einer Bewirtschaftungsvereinbarung über seine Beteiligungsmöglichkeiten, das Projekt und dessen Ziele informiert. Die Beratung muss nicht zwingend auf dem Betrieb durchgeführt werden. Es können z.B. Gruppenanlässe mit anschliessenden Einzelgesprächen, „Bewirtschafter-Nachmittage“ an einem zentralen Ort o.ä. durchgeführt werden. Bei Gruppenanlässen ohne anschliessende Einzelberatung darf die Gruppe maximal zehn Landwirte umfassen.

Die Zielsetzung der Beratung besteht darin, dass jeder Teilnehmer den Sinn des Vernetzungsprojektes und dessen Zielsetzung kennt, die Vernetzungsbeiträge im Gesamtsystem der Direktzahlungen einordnen kann, die Voraussetzungen für die Teilnahme am Projekt kennt und insbesondere über die auf seinem Betrieb möglichen Massnahmen und über Vernetzungsflächen und die zugehörigen Bewirtschaftungsauflagen informiert ist.

Für die Landwirte, auch für solche, welche später am Projekt teilnehmen wollen, muss während der gesamten Laufzeit eine Beratung verfügbar sein.

### 4.2 Bewirtschaftungsvereinbarungen

Die Beteiligung am Projekt setzt voraus, dass der Landwirt mit der Trägerschaft eine **Bewirtschaftungsvereinbarung** unterzeichnet. Diese beinhaltet eine Liste der Parzellen und deren Flächen mit Vernetzungsbeiträgen, die vereinbarten zusätzlichen Bewirtschaftungsmassnahmen sowie bei Bedarf weitere relevante Informationen.

Werden auf gepachteten Flächen Massnahmen vereinbart, welche nur unter erhöhtem Aufwand reversibel sind, z.B. die Pflanzung von Hecken und Bäumen, der Bau von Trockenmauern oder das Errichten von Steinhaufen oder –wällen, so sind diese vorgängig mit dem Grundeigentümer abzusprechen und nur mit dessen Einverständnis umzusetzen.

**Abweichende Vertragsdauer** (verbindliche Klausel in der Bewirtschaftungsvereinbarung):

- Eine Abweichung von der achtjährigen Verpflichtungsdauer, d.h., eine vorzeitige Auflösung von Vereinbarungen, ist möglich, wenn aufgrund einer Handänderung oder der Auflösung des Pachtverhältnisses auf einer BFF ein Bewirtschafterwechsel stattfindet.
- Wechselt bei einer BFF mit Vernetzungsbeitrag der Bewirtschafter, so kann der Nachfolger die bestehende Vereinbarung mit der ursprünglichen Verpflichtungsdauer übernehmen. In diesem Fall ist der Wechsel auf der Vereinbarung zu vermerken oder es muss eine neue Vereinbarung erstellt werden. Wird darauf verzichtet, erlischt die Vereinbarung.
- Wenn während der Laufzeit eines Projektes Änderungen bei den Anforderungen zur Bewirtschaftung in Kraft treten, kann der Bewirtschafter die Änderungen übernehmen oder



die ursprünglich vereinbarten Bedingungen bis zum Ende der am Anfang festgelegten Verpflichtungsdauer beibehalten. Der Bewirtschafter kann eine Vereinbarung vorzeitig auflösen, wenn die Beitragsansätze herabgesetzt werden.

Innerhalb des Vernetzungsperimeters können zu einem späteren Zeitpunkt, d.h. während eines bereits laufenden Projekts zusätzliche Betriebe einsteigen. Bereits angemeldete Betriebe können während eines laufenden Projektes zusätzliche Vernetzungsflächen anmelden.

Vernetzungsflächen müssen in der kantonalen Betriebsdatenbank AGRICOLA erfasst werden. Es besteht die Möglichkeit, dass ein Beratungs-/Planungsbüro oder die Trägerschaft die Daten direkt in die Datenbank eingibt. Das konkrete Vorgehen ist frühzeitig in Absprache mit der Abteilung Landwirtschaft festzulegen.

### 4.3 Berichterstattung

#### Zwischenbericht

Nach vier Jahren muss ein **Zwischenbericht** verfasst werden. Dieser dient der Standortbestimmung und dokumentiert den Zwischenstand der Zielerreichung.

- Umsetzungsziele (Flächenziele): Zusammenstellung der BFF je Typ und Qualitätsstufe, ökologisch wertvolle BFF
- Beurteilung der Zielerreichung (Flächenziele)
- Projektorganisation: Beurteilung der operativen Funktionsfähigkeit
- Übersicht zur geleisteten Beratungs- und Informationstätigkeit
- Entwicklung der Kosten
- Die Ergebnisse sind zu bewerten, Abweichungen von der Zielsetzung sind festzuhalten und mögliche Korrekturmassnahmen (Handlungsalternativen) vorzuschlagen.

#### Schlussbericht

Im Schlussbericht werden die Umsetzungsziele (Flächenziele) gleich wie im Zwischenbericht dargestellt.

Das Erreichen der Wirkungsziele (biologische Ziele) wird grundsätzlich in Bezug auf das Vorkommen der Ziel- und Leitarten bewertet. Um das Vorkommen der Arten festzuhalten, müssen Erhebungen im Feld vorgenommen werden. Es braucht allerdings keine quantitative Feststellung der Populationsdichte. Es genügt eine qualitative Aussage über das Vorkommen oder Nicht-Vorkommen der Ziel- und Leitarten, verbunden mit Informationen zu Fundorten und Datum (vgl. dazu die Ausführungen im nachfolgenden Kapitel).

Die Themen „Projektorganisation“, „Beratungs- und Informationstätigkeit“, „Kosten und Finanzierung“ sind wie im Zwischenbericht zu behandeln. Neben der Bewertung dieser Aspekte sind im Fall einer vorgesehenen Weiterführung des Projekts, je nach Bewertungsergebnis, zusätzlich notwendige Steuerungsmassnahmen vorzuschlagen (Kapitel 5).



## 5 Weiterführung des Projekts

Die Trägerschaft fällt aufgrund der Zielerreichung und der bisherigen Erfahrungen den Grundsatzentscheid, ob nach Ablauf der achtjährigen Periode das Projekt weitergeführt werden und dafür beim Kanton eine Genehmigung eingereicht werden soll.

### Beurteilung der Zielerreichung

Ob ein Projekt weitergeführt werden kann, hängt vom Ausmass der Zielerreichung ab. Erstens müssen die quantitativen Umsetzungsziele (Flächenziele) zu mindestens 80 % erreicht werden. Zweitens muss beurteilt werden, ob die Wirkungsziele (biologische Ziele) erreicht wurden. Es können grundsätzlich vier Fälle unterschieden werden:

	Flächenziele zu $\geq$ 80% erreicht	Vorkommen Ziel- und Leitarten	Bedingung zur Weiterführung	Auflagen
①	+	+	erfüllt	--
②	+	+/- oder -	erfüllt, mit Auflagen	Erfüllung der Flächenziele und Fehlen von Ziel- und Leitarten in einzelnen Landschaftsräumen (Teilgebieten) oder über das ganze Projektgebiet des Perimeters: - Auswahl der Arten überprüfen, evtl. anpassen - bestehende Bewirtschaftungsmassnahmen ändern - zusätzliche Bewirtschaftungsmassnahmen ergreifen.
③	-	+/- oder +	nicht erfüllt; Überprüfung	Werden die Flächenziele nicht erreicht, aber die Zielarten oder Leitarten (teilweise) gefunden, so ist zu prüfen, ob mit einem geänderten Projekt die naturschützerischen Ziele erreicht werden können.
④	-	-	nicht erfüllt	
+ Ziel erreicht    +/- Ziel teilweise erreicht    - Ziel nicht erreicht				

Der **Entscheid zur Genehmigung und Weiterführung** von Vernetzungsprojekten wird von der Abteilung Landwirtschaft nach Rücksprache mit der Abteilung Umweltschutz und Energie (Fachstelle Naturschutz) getroffen. Neben den fachlichen Kriterien des Bundes und der vorliegenden Richtlinie werden auch die vom Kanton zur Verfügung gestellten Finanzmittel berücksichtigt. Der Entscheid wird der Trägerschaft durch die Abteilung Landwirtschaft in Form einer **Verfügung der Abteilung Landwirtschaft** mitgeteilt.

### Dossier für Verlängerung

Für eine weitere achtjährige Projektdauer sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Revidierter Projektbericht:** Grundsätzlich gelten die Anforderungen der erstmaligen Berichterstattung. Es kann auf dem bewilligten Projektbericht sowie dem Zwischenbericht aufgebaut werden. Damit müssen Abschnitte, welche weiterhin gültig sind, nicht nochmals neu geschrieben werden. Zusätzlich ist im Hinblick auf die Weiterführung zu den folgenden Sachverhalten Stellung zu nehmen:  
Ausmass der Zielerreichung, Überprüfung, Beurteilung und mögliche Massnahmen sowie



Zielsetzung für die nächste Periode. Je nach Resultat aus der vorhergehenden Projektphase sind die Ziele, Ziel-/Leitarten oder Bewirtschaftungsmassnahmen anzupassen.

- aktualisierte **Pläne mit Ist- und Soll-Zustand**

In der nachfolgenden Projektlaufzeit sind erneut Einzel- und Gruppenberatung für die teilnehmenden Landwirte vorzusehen.

Bestehende Bewirtschaftungsvereinbarungen können im Fall der Weiterführung des Projekts übernommen werden, sofern keine begrenzte Laufzeit vereinbart wurde. Neue sowie geänderte Vereinbarungen müssen neu unterzeichnet werden.

## 6 Praktisches Vorgehen und Termine

### 6.1 Arbeitsschritte bei der Projektarbeit

#### Vorbereitung

- Grundsätzliche Interessenslage der Landwirte eruieren (z.B. Informationsveranstaltung, ev. mit Vertreter der Abt. Landwirtschaft)
- mögliches Projektgebiet eingrenzen
- provisorisch die Trägerschaft definieren
- Offerten für die Projektausarbeitung einholen und bewerten
- Kostenbeteiligung durch Abt. Landwirtschaft klären  
⇒ **Entscheiden, ob ein Vernetzungsprojekt ausgearbeitet werden soll.**

#### Vernetzungsprojekt ausarbeiten

- Termine festlegen
- Auftragserteilung an Projektbearbeiter
- Verfassen von Bericht und Plänen
- Einreichung des fertigen Projekts zur Genehmigung bei der Abt. Landwirtschaft, 3 Exemplare Bericht + Pläne auf Papier, zusätzlich Bericht inkl. Pläne als PDF-Datei sowie Grenzen und Unterteilungen des Perimeters als Geodatei (Format Shapefile).

#### Beginn der Projektumsetzung

- Beratung der Landwirte (Gruppen-/Einzelberatung)
- Abschliessen von Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Landwirten
- Abgabe der Vereinbarungen an die Abteilung Landwirtschaft. Die unterzeichneten Vereinbarungen sind digital gescannt der Abteilung Landwirtschaft als PDF-Datei zu übermitteln.

### 6.2 Termine

- **Gesuche um finanzielle Unterstützung** durch den Kanton für die Ausarbeitung eines Projekts sind bis im Mai des vorangehenden Jahres zu stellen, damit die Mittel im Kantonsbudget berücksichtigt werden können.
- Vollständige **Projektgesuche** (Bericht, Pläne Soll- und Ist-Zustand) können bis anfangs Juni des ersten Beitragsjahres bei der Abteilung Landwirtschaft zur Genehmigung eingereicht werden.

- Einzelbetriebliche **Bewirtschaftungsvereinbarungen** sind jeweils bis spätestens am 1. September des Beitragsjahres bei der Abteilung Landwirtschaft einzureichen.
- Bis Ende Juni des 5. Jahres der Projektlaufzeit ist bei der Abteilung Landwirtschaft der **Zwischenbericht** über die abgelaufenen 4 Jahre einzureichen.
- Der **Schlussbericht** inkl. eines allfälligen Gesuchs um Weiterführung des Projekts ist bei der Abteilung Landwirtschaft bis Ende des letzten Beitragsjahres vor der Weiterführung einzureichen.
- Reichen die bewilligten Kredite für den Kantonsanteil an die Vernetzungsbeiträge gemäss Art. 61 DZV nicht aus, so kann die Umsetzung von Vernetzungsprojekten aufgeschoben oder darauf verzichtet werden.

## 7 Anhang

### 7.1 Beiträge für Vernetzungsflächen (Stand 2015)

BFF-Typ / Nutzungsart * (nach Vorgaben DZV)	Fr. pro Are
Extensiv genutzte Weide und Waldweide	5.-
Streue	10.-
Extensiv genutzte Wiese	10.-
Wenig intensiv genutzte Wiese	10.-
Hecken, Feld- und Ufergehölze	10.-
Uferwiese entlang Fließgewässer	10.-
Regionsspezifische Biodiversitätsfläche*	10.-
Buntbrache	10.-
Rotationsbrache	10.-
Ackerschonstreifen	10.-
Saum auf Ackerfläche	10.-
Hochstammobstbaum	5.-/Baum
Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt	10.-

\* gemäss Ziff. 16 Anhang 4 DZV



## 7.2 Aufwertungsmassnahmen zur Förderung von Ziel- und Leitarten

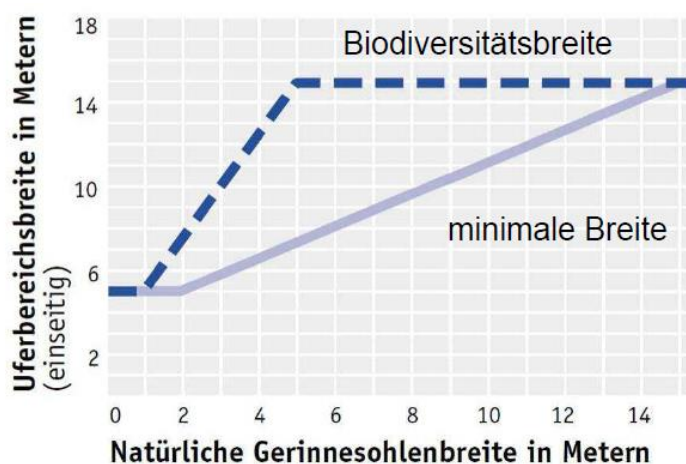
Massnahmen sind stets auf die Förderung spezifischer Ziel- und Leitarten auszurichten und zu begründen. Abhängig von den gewählten Ziel- und Leitarten und von deren Ansprüchen können die untenstehenden Massnahmen mit zusätzlichen Kriterien ergänzt werden.

<b>Grünland</b>	
<b>1</b>	<b>Altgrasstreifen, Rückzugsstreifen</b>
	Stehenlassen von 10 %, die Lage des Streifens ist bei jedem Schnitt oder mind. einmal im Jahr zu wechseln, der Streifen muss über den Winter bestehen bleiben. Bei Streue kann der Streifen maximal während 2 Jahren am selben Ort stehen gelassen werden.
<b>2</b>	<b>Aushagerung / Rückführungsflächen (früher Schnitt)</b>
	Die Fläche darf für die Dauer von höchstens 8 Jahren mit Genehmigung der Kantonalen Fachstelle für Naturschutz, vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt nach DZV gemäht werden. Vor Ablauf der Genehmigung wird anhand einer Beurteilung vor Ort über die weitere Bewirtschaftungsweise befunden. Es dürfen höchstens 20 % der BFF in einem Vernetzungspereimeter als Rückführungsflächen genutzt werden.
<b>3</b>	<b>Später Schnitt</b>
	Der erste Schnitt erfolgt frühestens zwei Wochen nach dem offiziellen Schnitttermin. Die zu fördernden Pflanzen müssen im Bestand vorkommen oder sind durch Heugrassaat einzubringen. Können im Fall einer Heugrassaat nach Ablauf einer Vernetzungsperiode oder nach 8 Jahren die zu fördernden Pflanzen nicht nachgewiesen werden, wird die Massnahme auf derselben Fläche nicht nochmals mit Vernetzungsbeiträgen unterstützt.
<b>4</b>	<b>Gestaffelter Schnittzeitpunkt von nebeneinanderliegenden Flächen</b>
	Über ein Nutzungskonzept wird sichergestellt, dass sich geschnittene und noch nicht geschnittene Bereiche ablösen. Dazu können einige Flächen vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt nach DZV und andere danach geschnitten werden. Diese Massnahme kann auf nebeneinanderliegenden Bewirtschaftungseinheiten angewandt werden, sodass eine ähnliche Wirkung wie beim Rückzugsstreifen entsteht.
<b>5</b>	<b>Gestaffelter Schnitt</b>
	Frühester Schnitt maximal 3 Wochen vor dem offiziellen Schnittzeitpunkt nach DZV. Bei jedem Schnitt sind mindestens 10 % der Fläche stehen zu lassen. Das Intervall zwischen zwei Schnittnutzungen beträgt mindestens 8 Wochen. Pro Jahr sind mindestens zwei Schnitte vorzunehmen.
<b>6</b>	<b>Verbot der Verwendung von Mähauflbereitern</b>
	Der Mähauflbereiter darf nicht verwendet werden. Geräte, bei welchen der Mähauflbereiter ausgeschaltet werden kann, dürfen in ausgeschaltetem Zustand verwendet werden. Die Massnahme ist mit einer anderen Massnahme zu kombinieren (ausgenommen Massnahme 11). Sie kann auch als Einstiegskriterium formuliert werden. Hinweis: Auf Flächen, welche die Anforderungen der Qualitätsstufe II gem. DZV erfüllen, ist die Verwendung von Mähauflbereitern ohnehin untersagt (Art. 59 Abs. 5 DZV).
<b>7</b>	<b>Saumflächen an Wald- oder Gehölzrändern oder Trockenmauern</b>
	Extensiv genutzter Krautsaum von mindestens 3 und höchstens 15 Meter Breite. Erster Schnitt nicht vor dem 1. August, Verzicht auf Herbstweide (allenfalls Auszäunung erforderlich). Oder: Nutzung des Saumes als Streuefläche gemäss DZV. Angrenzende Waldränder sind bereits abgestuft, strukturreich oder werden vom Forst während der Projektlaufzeit diesbzgl. aufgewertet (z.B. mit Krediten aus dem NFA).

<b>8</b>	<b>Saumflächen entlang von Fliessgewässern</b>
	Säume entlang von Fliessgewässern mit Pflanzen der Feuchtwiesen, Spierstauden, Bachnelkenwurz etc.: Mindestbreite 1 Meter, Mahd abschnittsweise jährlich die Hälfte des Saumes ab dem 1. September sofern es sich um Streue handelt, ansonsten darf die erste Hälfte frühestens gemäss den zonenabhängigen Schnitterminen wie sie für extensiv genutzte Wiesen festgelegt sind, geschnitten werden, wobei die zweite Hälfte frühestens sechs Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden darf. Einzelne strukturbildende Elemente (z.B. Gehölze) könne stehen gelassen werden, keine Beweidung, die Bekämpfung vorhandener Neophyten ist obligatorisch.
<b>9</b>	<b>Einsaat zur Bestandesaufwertung</b>
	Ein- oder (abhängig vom Erfolg) mehrmalige Einsaat von Wirts- oder Futterpflanzen zur gezielten Förderung einzelner Arten, z.B. Anlage von „Wiesenblumenstreifen“. Es ist regional angepasstes Saatgut zu verwenden, d.h. Heugras-Saat (Übertragung des Mähgutes einer Spenderfläche). Ausnahmsweise können auch Saatgutmischungen mit CH-Ökotypen verwendet werden. Können nach Ablauf einer Vernetzungsperiode oder nach 8 Jahren die zu fördernden Pflanzen nicht in ausreichender Dichte nachgewiesen werden, wird für diese Massnahme auf derselben Fläche nicht nochmals ein Vernetzungsbeitrag ausgerichtet. Die Massnahme kann auch als Einstiegskriterium für einzelne Parzellen formuliert werden.
<b>10</b>	<b>Stein- oder Asthaufen, Einzelbäume /-sträucher, Teiche, Tümpel, Trockenmauern</b>
	Anlage oder Erhaltung von Kleinstrukturen, mindestens 3 Stk. pro ha, Mindestgrösse je Strukturelement 2 m <sup>2</sup> , maximal 1 a. Kleinstrukturen sind unproduktive Flächen; wenn ihre Summe pro ha eine Are nicht übersteigt (bei extensiven Weiden bis 20 % der Fläche) werden sie nicht von der LN in Abzug gebracht. Die Anlage von Kleinstrukturen kann auch als Einstiegskriterium formuliert werden.
<b>Gehölz</b>	
<b>11</b>	<b>Anbringen von Nistkästen bei Hochstammobstbäumen und standortgerechten Einzelbäumen</b>
	Durch artspezifische Nisthilfen sollen ausgewählte Ziel-/Leitarten wieder Nistmöglichkeiten vorfinden und stabile Populationen aufbauen. Es ist eine sachgerechte Pflege der Nistkästen, sowie eine Reinigung vor dem 31. Januar durchzuführen.
<b>12</b>	<b>Stehenlassen von abgestorbenen Bäumen</b>
	Bäume mit einem beträchtlichem Totholzanteil (sofern nicht von Feuerbrandkrankheit befallen): Bäume, bei denen ¼ der Baumkrone abgestorben ist, Bäume mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbene Bäume werden nicht entfernt. Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind.
<b>13</b>	<b>Selektive Pflege von Hecken und Feldgehölzen</b>
	Langsam wachsende Straucharten werden selektiv später geschnitten als die schnell wachsenden. Dornensträucher werden gefördert.
<b>14</b>	<b>Anlegen von Strukturen in Hecken</b>
	Anlage von Ast- und Steinhaufen ( $\emptyset > 1 \text{ m}^2$ ) innerhalb der Hecke.
<b>Reben</b>	
<b>15</b>	<b>Trockenmauern, Lehm- und Lösswände</b>
	Ab mindestens 20 Laufmetern Trockenmauer, Lehm- und Lösswänden pro Hektar Reben können Vernetzungsbeiträge für die Rebflächen bezahlt werden. Es gelten die Vorschriften für Trockenmauern nach Anhang 1 Ziffer 3.2.3 der DZV.

Schnittstellen von Lebensräumen	
<b>16</b>	<b>Anbringen von Nistkästen an Scheunen oder separat stehenden „Gäden“</b>
	Durch artspezifische Nisthilfen sollen ausgewählte Ziel-/Leitarten wieder Nistmöglichkeiten vorfinden und stabile Populationen aufbauen. Es ist eine sachgerechte Pflege der Nistkästen, sowie eine Reinigung vor dem 31. Januar durchzuführen. Die Massnahme allein löst keine Vernetzungsbeiträge aus, sie kann als Einstiegskriterium oder (zur Auslösung des Vernetzungsbeitrags) in Kombination mit einer anderen Massnahme (ausser Massnahme 6) formuliert werden.
<b>17</b>	<b>Breitere BFF entlang von Fliessgewässern (nach Biodiversitätskurve)</b>
	Die Einhaltung der Biodiversitätskurve ist gemäss dem Leitbild Fliessgewässer geboten („Biodiversitätsbreite“, s. untenstehende Abb. 7.2.1). Diese Massnahme ist für die Uferwiese nur in Kombination mit einem Rückzugsstreifen (Altgrasstreifen), der bis zu 10 % der Fläche ausmacht, anwendbar, da es sonst keinen Mehrwert für die Biodiversität gibt. Synergie-Massnahme zur Ausscheidung des Gewässerraumes.
<b>18</b>	<b>Gezielte Strukturen auf bis zu 20 % der BFF entlang von Fliessgewässern</b>
	Je nach vorkommenden Ziel- und Leitarten werden die erforderlichen Strukturen entlang eines Fliessgewässers definiert. Diese Strukturen sind z. B. ein Mosaik aus Wiesen, Hochstauden, Ried- und Saumpflanzen, Sträuchern, Bäumen und vegetationslosen Stellen. Die Pflege der Gehölze erfolgt mindestens alle acht Jahre abschnittsweise und selektiv während der Vegetationsruhe auf maximal $\frac{1}{3}$ der Fläche. Bis zu einem Anteil von 20 % an Strukturen werden die vollen BFF Beiträge ausgezahlt. Es ist auf eine ausreichende Beschattung der Fliessgewässer zu achten. Dies wird durch die Anlage von Hecken und BFF mit Strukturen gefördert.
Ackerflächen	
<b>19</b>	<b>Mindestbreite bei Buntbrachen und Rotationsbrachen</b>
	Mindestbreite 6 m, Anlage als streifenförmige Elemente und nicht als grossflächige Parzellen, um ein Landschaftsmosaik zu erhalten, in dem eine Ausbreitung über Korridore möglich ist.
<b>20</b>	<b>Gestaffelte Pflege / Nutzung bei Buntbrachen und Rotationsbrachen</b>
	Rotationsmahd: Jeweils $\frac{1}{3}$ der Fläche wird im Winter gemäht oder oberflächlich bearbeitet. Diese Massnahme fördert das Vorkommen unterschiedlicher Sukzessionsphasen und eine gute floristische Durchmischung innerhalb der Brache. Im nächsten Winter wird dann rotationsmässig ein anderes Drittel gemäht.

Abb. 7.2.1: Biodiversitätskurve: Breite des Uferbereichs



### 7.3 Checkliste für die Prüfung von Vernetzungsprojekten im Kanton Glarus

<b>Projekt:</b>				Datum:	
Dossier für: <input type="checkbox"/> neues Projekt <input type="checkbox"/> Zwischenbericht <input type="checkbox"/> Projekt-Weiterführung					
Trägerschaft (Adresse, Kontaktperson):					
Nr.	Kriterium	Erfüllung			Bemerkung/Handlungsbedarf
		ja	nein	teilweise	
1	Die Trägerschaft ist definiert				
2	Vertretung von Landwirten aus dem Projektgebiet in der Trägerschaft ist sichergestellt.				
3	Die Aufgaben der Trägerschaft sind beschrieben.				
4	Der Projekt-Perimeter ist eindeutig abgegrenzt.				
5	Perimeterausdehnung ist nachvollziehbar begründet.				
6	Berührungspunkte mit anderen Projekten in der Region (Naturschutzprojekte, angrenzende Vernetzungsprojekte, Waldreservate, Wildtierprojekte usw.) sind evaluiert, Synergien geprüft und Folgerung dargelegt.				
7	Insbesondere sind folgende Grundlagen berücksichtigt:				
	Bundesinventare, Kantonale Inventare: Moor-, Auengebiete, TWW, Wasser-, Vogelreservate, Wildtierkorridore usw.)				
	Biodiversitätsförderflächen (BFF), NHG-Flächen, Flächen und Elemente im Landschaftsqualitätsprojekt				
	Abgrenzung landwirtschaftliche Nutzfläche (LN), Sömmerungsgebiet, Bauzonen				
	Gewässer, Gewässerschutzzonen				
8	Massstab der Pläne zw. 1:5'000 und 1:10'000				
9	Ziel-/Leitarten sind begründet und mit der Fachstelle Naturschutz besprochen.				
10	Das Vorkommen der Ziel-/Leitarten mit Feldbegehungen geprüft.				
	Das Vorkommen der Ziel-/Leitarten mit Nachweisen (max. 8-jährig) von Dritten geprüft.				
11	Ziel-/Leitarten aus mindestens 3 Artengruppen				
12	Pläne zum Ist- und Soll-Zustand auf Papier und digital verfügbar.				
13	Perimeterbegrenzung als Geodatei (z.B. im Shapefile-Format) verfügbar.				
14	Projektgebiet ist in Abhängigkeit der Umsetzungs- und Wirkungsziele räumlich gegliedert.				

	Kriterium	Erfüllung			Bemerkung
		ja	nein	teilweise	
15	Die Zielsetzungen sind eindeutig formuliert und nachvollziehbar beschrieben.				
16	Die möglichen Bewirtschaftungs- und Aufwertungsmassnahmen für ökologisch wertvolle BFF sind dargelegt und erläutert.				
17	Bewirtschaftungs- und Aufwertungsmassnahmen sind kompatibel mit Vorgaben der kantonalen Richtlinie und BLW-Vollzugshilfe				
18	Sicherstellung der Beratung, Nennung der Beratungsstelle/der Beraterperson				
19	Beratung durch fachkompetente Stelle (Referenzen)				
20	Beschreibung der vorgesehenen Beratungsleistungen (Einzel-/Gruppenberatung) sowie allfällige öffentliche Anlässe und Abgabe von Informationsmaterial, Broschüren o.ä.				
21	Ein Entwurf/Beispiel für eine Bewirtschaftungsvereinbarung ist vorhanden.				
22	Finanzplanung: Kosten inkl. der approximativen Beitragsleistung, Anteil der Finanzierung durch Bund und Kanton, Finanzierung der Aufwände für Administration und Beratung ist dargelegt.				
23	Zeitplan für die Projekt-Umsetzung				
24	Beurteilung der Zielerreichung anhand der Flächenziele (Zwischenbericht): Bilanz mit realisierten Flächen (nach BFF-Typ und ökologisch wertvollen BFF), Aufzeigen von allfälligen Defiziten.				
25	Beurteilung der Zielerreichung anhand der Flächenziele und Wirkungsziele. Beurteilung anhand des Schemas in der Richtlinie (Schlussbericht) inkl. qualitativer Überprüfung des Vorkommens der Ziel-/Leitarten.				
26	Übersicht zur geleisteten Informations- und Beratungstätigkeit (Zwischen- und Schlussbericht)				
27	Zusammenstellung der Kosten, deren Entwicklung und der Finanzierung im Verlauf des Projekts (Zwischen- und Schlussbericht).				
28	Beurteilung der Zielerreichung, der Massnahmen (Zwischen- und Schlussbericht).				
29	Stellungnahme der Trägerschaft zur Weiterführung des Projekts (Schlussbericht)				

## 7.4 Merkblatt Koordination „Vernetzung und NHG“



Bau und Umwelt  
Umweltschutz und Energie  
Kirchstrasse 2  
8750 Glarus

### Koordination NHG-Verträge - Vernetzungsverträge

#### **1 Die Fläche liegt innerhalb des Perimeters eines Vernetzungsprojektes**

- 1.1 Vernetzungsvertrag betrifft NHG-Fläche:  
Der Beauftragte der Trägerschaft des Vernetzungsprojektes kontaktiert Dr. R. Meier bezüglich der Vorgaben für die Vertragsfläche. Falls Konflikte bestehen erfolgt eine Anpassung des Vernetzungsvertrages aufgrund des NHG-Vertrages, wenn dieser den aktuellen Vorgaben des Naturschutzes entspricht.
- 1.2 Vernetzungsvertrag betrifft Biotopfläche ohne NHG-Vertrag:  
Der Beauftragte der Trägerschaft prüft Biotopqualität, macht einen Bewirtschaftungsvorschlag und teilt dies R. Meier mit. R. Meier prüft Vorschlag aufgrund der mit der Abteilung vereinbarten regionalen oder lokalen Zielsetzungen, und macht dem Landwirt ein Angebot für einen NHG-Vertrag.
- 1.3 Vernetzungsvertrag betrifft ein Objekt, das nicht im Biotopverzeichnis enthalten ist:  
Der Beauftragte der Trägerschaft prüft die Biotopqualität
  - 1.3.1 kein Biotop: keine weiteren Schritte
  - 1.3.2 Biotop ja: Der Beauftragte der Trägerschaft prüft die Biotopabgrenzung und klassiert das Biotop. R. Meier prüft Vorschlag aufgrund der mit der Abteilung vereinbarten regionalen oder lokalen Zielsetzungen, und macht dem Landwirt ein Angebot für einen NHG-Vertrag.

#### **2. Die Fläche liegt nicht im Perimeter eines Vernetzungsprojektes (wie bisher)**

Die Abteilung Umweltschutz und Energie nimmt die Meldungen der interessierten Landwirte entgegen und leitet sie an R. Meier weiter. Sie erstellt pro Jahr eine Liste mit Verträgen, bei denen aus Sicht der Abteilung Umweltschutz und Energie Anpassungsbedarf besteht oder aufgrund von Vorgaben des Bundes periodisch überprüft werden sollen.

- 2.1 Die Fläche ist nicht im Biotopverzeichnis enthalten:  
wie bisher: R. Meier prüft die Fläche mit Schlüssel, grenzt Biotop ab, falls ein solches vorhanden ist und bietet NHG-Vertrag an. Aktuelle Voraussetzung müssen berücksichtigt werden. Falls es sich nicht um ein Biotop handelt wird der Bewirtschafter informiert.
- 2.2 Die Fläche ist im Biotopverzeichnis enthalten:
  - 2.2.1 Es besteht kein NHG-Vertrag:  
Die Fläche wird bezüglich Schlüsseleinhaltung und Abgrenzung grob überprüft. Wenn i.O. NHG-Vertrag anbieten. Aktuelle Voraussetzungen berücksichtigen.
  - 2.2.2 Es besteht ein NHG-Vertrag:  
Die Fläche wird bezüglich Schlüsseleinhaltung und Abgrenzung grob überprüft. Wenn i.O. Vertrag anbieten. Aktuelle Voraussetzungen berücksichtigen.

Stand Mai 2013